

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die ergänzende Förderung von Schulbau-, Ganztagsbau- und Schulsanierungsmaßnahmen kommunaler Schulträger mit hohem Auswärtigenanteil (Verwaltungsvorschrift Schulbau-Ergänzungsförderung - VwV SchbEFö)

Vom 10. Februar 2026 – Az.: KM54-6442-46/2/1

Präambel

Zweck des Schulbau-Ergänzungsförderungsgesetzes (SchbEFöG) ist es, abweichend von den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO für bestimmte bereits geförderte Schulbau-, Ganztagsbau- und Schulsanierungsmaßnahmen eine ergänzende Förderung zu ermöglichen. Diese ergänzende Förderung soll ausschließlich für alle noch nicht abgeschlossenen Förderungen gelten, die Schulen mit hohem Auswärtigenanteil betreffen. Obwohl zum Zeitpunkt der Antragstellung die Prämisse einer gesicherten Gesamtfinanzierung galt, stehen nun möglicherweise Auseinandersetzungen von Schulträgern mit ihren Umlandkommunen im Raum, um die Finanzierung der Maßnahmen gewährleisten zu können. Dieses Gesetz soll dieser spezifischen Konstellation der Finanzbeziehungen zwischen den Kommunen Rechnung tragen und einer Gefährdung des kommunalen Friedens entgegenwirken.

1. Anwendungsbereich, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung der ergänzenden Förderung nach dem SchbEFöG.
- 1.2 Sie gilt für Schulbau-, Ganztagsbau- und Sanierungsmaßnahmen öffentlicher Schulträger, die nach der Verwaltungsvorschrift des Kultus-, Finanz- und des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger (Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung – VwV SchulBau), der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Kultusministeriums zur Umsetzung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (VwV KInvFG Kapitel 2) oder der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017-2019 für die Sanierung von Schulgebäuden (VwV Kommunalen Sanierungsfonds Schulgebäude - VwV KommSan Schule) gefördert wurden.

2. Fördervoraussetzungen

Ein Anspruch auf ergänzende Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.2 dieser Verwaltungsvorschrift und § 1 des SchbEFöG besteht, wenn

- 2.1 eine Bewilligung bis einschließlich des Förderprogramms 2024 erteilt wurde und diese bestandskräftig ist,
- 2.2 keine abschließende Auszahlung der ursprünglichen Förderung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt ist,
- 2.3 der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler an der von der Maßnahme betroffenen Schule zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bewilligung mindestens 30 Prozent betragen hat.

3. Berechnung, Höhe und Art der ergänzenden Förderung

- 3.1 Für die ergänzende Förderung ist die ursprüngliche, aufgrund der überörtlichen Bedeutung zu gewährende zusätzliche Zuwendung nach der VwV SchulBau in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Sie soll grundsätzlich in gleicher Höhe gewährt werden wie die ursprüngliche zusätzliche Zuwendung. Änderungen aufgrund der Prüfung von Schulbau- oder Ganztagsbaumaßnahmen nach Nummer 18.6.3 VwV SchulBau beziehungsweise der Prüfung des vereinfachten Schlussverwendungsnachweises bei Sanierungsmaßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.
- 3.2 Übersteigt die Gesamtsumme der nach der VwV SchulBau, der VwV KInvFG Kapitel 2 und VwV KommSan Schule und dem SchbEFöG in Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendungen 90 Prozent des im ursprünglichen Bewilligungsbescheid als Grundlage für eine Zuwendung berücksichtigten zuwendungsfähigen Bauaufwands, wird die ergänzende Förderung anteilig gekürzt, bis die Gesamtsumme der gewährten genannten Förderungen 90 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwands beträgt. Die sich aus den Nummern 3.1 und 3.2 ergebenden Beträge werden jeweils kaufmännisch auf volle 1 000 Euro auf- beziehungsweise abgerundet.
- 3.3 Die ergänzende Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Zuständigkeit, Verfahren, Fristen, Ausschluss

- 4.1 Zuständig für die Prüfung und Bewilligung der ergänzenden Förderung ist die jeweils örtlich zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.
- 4.2 Die ergänzende Förderung wird auf Antrag des kommunalen Schulträgers gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des bereitgestellten Formulars schriftlich oder digital bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 4.3 Die Antragstellung muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen.
- 4.4 Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge ausgeschlossen.

5. Bewilligung und Auszahlung

- 5.1 Die örtlich zuständige obere Schulaufsichtsbehörde erlässt einen Bewilligungsbescheid, der die konkrete Höhe der ergänzenden Förderung nach Maßgabe der Nummer 3.1 und 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift ausweist. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) erhält von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheids.
- 5.2 Die Auszahlung der ergänzenden Förderung erfolgt durch die L-Bank. Sie erfolgt nach Abnahme der geförderten Schulbau- oder Ganztagsbaumaßnahme durch die Kontrollkommission nach Nummer 18.6.3 VwV SchulBau beziehungsweise bei Sanierungsmaßnahmen nach abschließender Prüfung des vereinfachten Verwendungsnachweises durch die obere Schulaufsichtsbehörde grundsätzlich gleichzeitig mit der abschließenden Auszahlung der ursprünglichen Zuwendung. Sofern die ursprüngliche Zuwendung bereits vollständig ausbezahlt ist, erfolgt die Auszahlung der ergänzenden Förderung als gesonderter Betrag.
- 5.3 Die Auszahlung erfolgt zweckgebunden unter Berücksichtigung der Haushalts- und Verwaltungsvorschriften und der im Staatshaushaltsplan jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.4 Baumaßnahmen, für die eine ergänzende Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragt wurde, sind zeitnah abzuschließen. Dies bedeutet für Schulbaumaßnahmen nach dem 3. Abschnitt der VwV SchulBau und Ganztagsbaumaßnahmen nach dem 4. Abschnitt der VwV SchulBau, für die eine solche Förderung beantragt wurde, dass diese spätestens bis zum 31. Dezember 2034 abzuschließen sind. Davon abweichend gilt für Schulsanierungen nach dem 5. Abschnitt für einen zeitnahen Abschluss der Fördermaßnahme die Frist nach Nummer 9.3 VwV

SchulBau. Für Schulsanierungen, die nach der VwV KInvFG Kapitel 2 oder VwV KommSan Schule gefördert wurden, gilt als Frist für den zeitnahen Abschluss der Maßnahme der 31. Dezember 2025. Sofern kein zeitnaher Abschluss der Maßnahme erfolgt, entfällt die Möglichkeit einer ergänzen-den Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift.

6. Verwendungsnachweis

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist kein weiterer Verwendungsnachweis für die ergänzende Förderung erforderlich.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2038 außer Kraft.